

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Mai 2015	Nr. 14
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für das  
Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes  
Vom 15. April 2015.....

96

**Fünfte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten  
Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes**

**Vom 15. April 2015**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 3 Satz 4 des Gesetzes Nr. 1666 zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 331), § 11 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland) vom 2. November 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 162) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes vom 18. Mai 2011 (Dienstbl. S. 328), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes vom 28. Mai 2014 (Dienstbl. S. 628), erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8**

(1) Für den **Master-Studiengang Psychologie** wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:

(2) Im Hinblick auf die inhaltliche Struktur und Schwerpunktsetzung des Master-Studiengangs Psychologie kann eine Zulassung zum Master-Studium gewährt werden, wenn die besondere Eignung des Bewerbers/der Bewerberin anhand der Zugangsvoraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Ziffer 2 der Anlage 2 Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie der Prüfungsordnung der Fakultät 5 vollumfänglich nachgewiesen wurde.

(3) Eine vorläufige Zulassung nach § 31 Abs. 3 der Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie der Prüfungsordnung der Fakultät 5 ist nur dann möglich, wenn nach Zulassung aller Bewerber nach Abs. 2 der Anlage 2 zur Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes noch freie Master-Studienplätze vorhanden sind.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/innen nach Abs. 2 oder Abs. 3 die Zahl verfügbarer Master-Studienplätze, erfolgt eine Rangbildung anhand der vorläufigen Durchschnitts- oder Gesamtnote. Grundlage für diese Rangbildung der Bewerber/Bewerberinnen ist die Note des

ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Das Auswahlverfahren für Bewerber/Bewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss (Studienbeginn zum Wintersemester: 15. Juli) vorgelegten vorläufigen Durchschnittsnote. Eine Verbesserung oder Verschlechterung durch ein Nachreichen geänderter Durchschnittsnoten oder der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nach dieser Frist ist ausgeschlossen.“

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 21. Mai 2015



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)